

ort da Weingarten gepant / züpringen vnd züuersilbern vnuerpotten sein.

Vnnd in dem allem sol alle gefär/vntrew/haymblich vnd offentlich aigennützig practicken/pact/vnnd handlungen bey nachuolgender straff verpotten sein/Darauf sonnderlich durch vnsern Handtgrafen/vnd dann die Herrschafft vnd Obriktaiten auf dem Landt auch in Stetten vñ Märckhten yeder zeit guet thundtschafft bestelt vnd auf merckhen gehalten werden soll.

Dann wellicher oder melche wider dise vnser Ordnung in ainem oder mer puncten vnd Artigkln verpichen/vnd den fürkauf treiben/pranchē/vnd üben wurden/der oder dieselben sollen die fürgekauft Waarn vñ Gattung/sambt dem thauffgelt/so oft vnd vil das beschicht/vnd beweislig fürthombt/on alle verschonung zü straff verwürckht haben/Vñ solliche straff in drei thail gethailt/Der ain vñs als Landtsfürsten/der ander der Herrschafft oder Obriktait/deren die straff gepürt/vnd der drittayl dem Anzaiger zügestellt werden.

Es soll auch meniglich so sollich aigennützige fürtheuffsehē/merckhen/ oder erfahren werden/zü fürderung gemaines Nutz / dieselben yeder Herrschafft oder Obriktait/der enden da solliches beschicht/vñ daründer die Verprecher gehöri/bey vermeidung gleicher straff wie die Tätter selbs anzezaigen schuldig sein.

Vñ welliche Herrschafft oder Obriktait in volziehung obbestimter straff saumig erscheine/dieselben in yeglichem Landt durch vnsern Landtmarschalch/Landts hauptmā/Verweser/oder Anwalde nach geleghait vnnd gestalt irer vngehorsame vnd nachlessigkait/schwärlich gestrafft werden.

Von Gleicher Elln vnd Gewicht auch Wein vnd Traid mass.

Nach dem in vnsern Niderösterreichischen Landen an den merern orten nach der Wiener Elln/Gewicht/vnd Weinmass kauft vnd verkauft/vnd der orten dahin die Wiener Elln/Gewicht vnd Weinmass nit raicht/sonnst ain gleiche Elln/Gewicht vnd Weinmass nach aines yeden Landts geleghait gebraucht würdet. Derhalben wol zimlich vnd pillich wär/das auch an allen orten/

vnd sonderlich in ainem yeden Landt/nach einem gleichen gerechten vnd geprenten Mergen oder Traydtmaß kauft vnd wider verkauft wurde. So wir aber in erfahrung besynde das sollich Traidmaß oder Mergen zünergleichen beschwärlich. So setzen vnnnd ordnen wir/das erstlich an allen ortten vnd enden / do bisheer das Wiener gewicht/ Ellen/vnd Weinmaß gepraucht/die Obgkthait derselben ortten jr vleissig auffsehen haben / das yeder zeit Inn vnd Auslennder/sich in kausen verkauffen ainer gerechten/geprenten vnd zimenten Wiener Ellen/Gewicht/vnd Weinmaß geprauchen vnd das im Jar auffss wenigist zwaymal/ sollich Ellen/Gewicht/vnd Weinmaß in allen Kramen / Fleischpänckhen / Läden/bey den Wiertten vnnnd Weinschenckhen /zū vngewarnter zeit aufgehebt/geeycht/zimentet vnd angossen werden vnd bey wellichen vngerecht Maß/Ellen/vnnnd Gewicht besunden/dieselben vnablösllich nachuolgender maß gestrafft werden sollen. Dergleichen solle es an andern ortten/vnd in den Landden do nicht die Wiener/sonder ein annder Ellen/Gewicht/vnd Weinmaß gepraucht/obgemellter massen nach yedes Landts vnd ort geprauch vnnnd heerkomen gehalten werden. Wir ordnen auch das in ainer yeden Statt / Märckht/oder in Dörffern der Mergen viertail /oder ander Traidmaß /wie die von allter heer an ainem yeden ort bisheer gebraucht/von den Landtgerichten oder andern Obgkthaiten die des hieuor in geprauch seyen/geprent/vnd abgeeycht/auch nach kainem andern/ dan sollichen geprenten Mergen / inner noch aussser der Jar vnnnd Wochenmärckht vnd Hewser/weder verkauft noch gekauft werden soll. Derhalben dan die Mergen auch auffss wenigist zwaymal im Jar zū vngewarnter zeitten / durch die Obgkthaiten an allen ortten aufgehebt / vnnnd damit in massen wie oben von Ellen / Gewicht vnnnd Weinmaß gemellt/ gehalten / vnnnd darinnen auch die Müllner mit irem Mergen verstanten werden sollen.

Vnnnd nach dem wir glaubwürdig Bericht/des an vll orten bisheer nicht zū klainem betrug des gemainen manns/die Lewtgeben vnd Wiert/in Stetten/Märckhten/vnd auf dem Gey / auch die Fuetterer vnd Greysler in Stetten vnd Märckhten so das schwär vnd ring Traid/Mergen vnd Viertail weiß verkauffen/in iren Heüßern vnd Läden nit die recht gehambt Weinmaß/sonnder vil ain klainer Maß/als Sy aussserhawß aus geben/so sy Tisch oder Hawß mass nennen. Auch die Fuetterer vnd Greisler das Trayd vnd Fuetterer/nach ainem klainern Mergen/Viertail/Achtel oder Maßsel / dan

dabey Sy es einkaufft/vnd wie sonst der enden der recht geprent:
Nlegen ist/verkauffen vnd außmessen/darinn dan vil eigennützig-
kait gesuecht/vnd befunde wirdet. So wellen wir sollich vermaint
Tisch oder Haus mass/auch Traid vnnnd Fuetter mass/genntzlich
aufgehbt vnd vernichtet haben. Vnd gebietten/setzen/vnd ord-
nen/das nun hinsüan all Leytgeben/Wiert/vnd Weinschenckhen/
je Wein/Met/Pier/vnd annder Tranckh / nach der gerechten vnd
abgehmbten Wiener/oder sonst Lanndtpreüchigen mass / inuer-
hawß so wol als außserhawß/züganzen oder halben Achterin vnd
Seytln verschenckhen/austragen vnd verkauffen / Auch die Füet-
terer vund Greisler das Trayd vnd Fuetter/an dem gerechten ge-
prenten/daran Sy es auch einkauffen / vnd kainen andern Nlegen
wider außmessen vnnnd verkauffen/darauf auch durch die Obri-
kaiten vleißig außsehen gehalten werden soll.

Wir wellen aber in dem allem vnnsrer/auch vnssrer Prelaten/Herren/
vnd vom Adel Castenmass/vnd Perckhmass/ dauon vns vnd inen
Bisheer nach allem heerthomen Wein / Most vnd Trayd gedient
werden außgeschlossen vnd vorbehalten haben.

Welcher aber wider dis vnnsrer sätzung handln/vnd bey welliche
vngerecht Elln/Gewicht / auch Wein vnd Trayd mass befunden
wurden / der oder dieselben sollen on alle verschonung / allermass
vnnnd gestallt/wie hieoben bey dem fürkauff vermeldt / gestrafft / auch
sollich straff nach gfallt der verprechung durch die Obri-
gkait geschöpfft werden.

Souil dann den Fleisch/vnnnd Fischkauff belangt / Ordnen vnd
wellen wir/das zünerhüettung generlicher vertewrung/all Fleisch
vnd Fisch von den Obri-
gkaiten in Stetten vnd Märckhten/ye
alwegen nach der zeit vnd leüssen geschätzt/auch außzimliches wer-
de gesetzt/auch in ains yeden keüßers willen gestellt werde/ Fleisch
vnd Fisch nach dem Gewicht oder augen zekauffen.

Von Fürleyhen außkünfftig Frücht.

Als sich oft begibt/vnd an vil orten gewonhait ist/das die vnder-
thanen vnnnd Pawleüt menigmal zü iren obligeunden nottürfften/
von iren Herren vnd andern /fürlehen mit gelt oder waar auß Ir-
thünfftig frücht/Wein vnd Traidts /die noch das Erdtrich tregt
werben